

Dipl.-Biologe Martin Kleiner
Kolbengasse 9
82487 Oberammergau
Tel. 08822 9492706
mobil 0151 65481072
kleiner@bn-gap.de

Stand 22.08.2022

BP 87/H „Heimstetten West“ – 7. Änderung für das Gebiet „Sonderbau Freilichtmuseum Bajuwaren Hof“, Heimstetten, Gemeinde Kirchheim b. München, Landkreis M

Kartierung und Bewertung der vorhandenen Vegetation und
vorkommender Arten

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

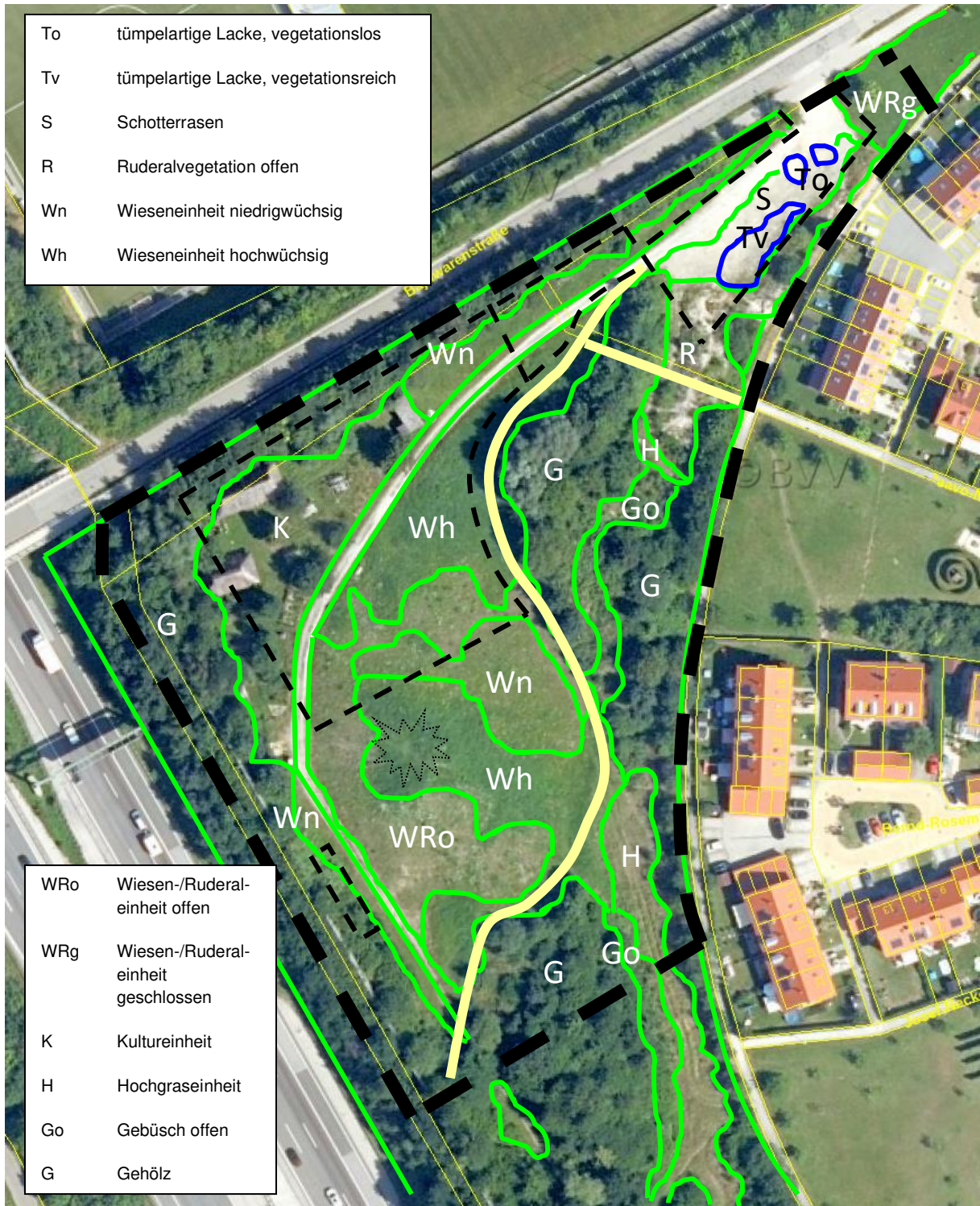


Abb. 1: Umgriff Bebauungsplan Nr. 87 H, 7. Änderung (Planungseinheiten siehe Abb. 2); Bestand an Vegetationseinheiten (Kartengrundlage: Bayerische Landesvermessung 2021).



Abb. 2: Entwurf Bebauungsplan Nr. 87 H, 7. Änderung (Kartengrundlage: Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München 24.06.2022).

Das Gelände wurde am 06.07.2022 begangen.

Lebensraumeinheiten (Abb. 1)

To tümpelartige Lacke, vegetationslos

Auf verdichteten lehmhaltigen Mineralböden typische Habitatstruktur, die je nach Ausprägung und Vorkommen von Arten als Laichplatz für Amphibien dienen kann. Entsprechendes wurde hier nicht festgestellt.

Tv tümpelartige Lacke, vegetationsreich

Mit fortschreitender Vegetationsentwicklung aus oben beschriebener Habitatstruktur entstanden. Auch für Libellen interessant.

S Schotterrasen

Niedrigwüchsige Pioniervegetation auf wenig befahrenen Teilen des Parkplatzes

R Ruderalvegetation offen

Interessante Mischung aus ein-, zwei- und mehrjährigen, niedrig- bis hochwüchsigen Pionierarten (Natternkopf-Steinklee-Flur) und Weidensukzession auf gehäuften Schotterlagen. Wertvolles Nahrungsangebot für Insekten und Vögel. Ameisenlastig.

Wn Wieseneinheit niedrigwüchsig

Eher artenreichere Wieseneinheit mit Tendenz zum Mesobromion (Halbtrockenrasen) auf älteren Flächen (im Norden und Westen) und einer Mischung aus mehrjährigen Pionierarten (Möhren-Bitterkraut-Flur) und Arten der Arrhenatheretalia (Fettwiesen) auf jünger in Pflege stehenden Flächen (im Zentrum) auf mäßig frischen bis mäßig trockenen lehmhaltigen Böden.

Wh Wieseneinheit hochwüchsig

Eher artenärmere starkwüchsige Wieseneinheit aus einer Mischung aus mehrjährigen Ruderalarten (Beifuß-Rainfarn-Flur in Bereichen vorheriger Gehölzsukzession), und solchen der Arrhenatheretalia (Fettwiesen) auf feuchten bis mäßig trockenen lehmhaltigen Böden.

WRo Wiesen-/Ruderalinheit offen

Noch von offenen Bodenstellen charakterisierte Vegetationseinheit mit ausdauernden Arten (auf dem Weg zur Einheit Wn) und ein- und zweijährigen Pionierarten (Onopordion).

WRg Wiesen-/Ruderalinheit geschlossen

Offenbar aus einer Saadmischung hervorgegangene Vegetationseinheit mittlerer Wuchsstärke im Übergang vom Pionierstadium ins Dauerwiesenstadium.

K Kultureinheit

Nahumfeld des Bajuwarenhoofs mit einer vielfältigen Mischung aus mageren Wiesen, feuchten und trockenen Säumen, Ruderalstellen und gärtnerischen Anlagen.

H Hochgraseinheit

Vom gehölzverjüngungshemmenden Landreitgras dominierte Vegetationseinheit auf offenbar wasserzügigem oder wasserstauendem Boden.

Go Gebüsch offen

Sich langsam schließende Pioniergehölze mit Hartriegel-Dominanz.

G Gehölz

Mehr oder weniger artenreiche, standortheimische Gehölzbestände von ausgeprägten Heckenstrukturen im Norden und Osten über jüngere Buschstadien, z.T. mit Hartriegel- und Brombeerdominanzen, bis zu baumgeprägten Feldgehölzen und waldnahen Stadien; Naturverjüngung von Walnuß.

Bewertung

Der Landschaftsausschnitt stellt im Augenblick eine sehr gelungene Integration von Schutz des Wohnumfelds vor Umweltbelastungen, Nächst-Erholung, kulturgeschichtlicher Bildung und Identifikation sowie naturschutzfachlichen Belangen nach § 1 BNatSchG dar, bedarf aber für deren mittel- und langfristigen Erhalt eines gewissen Entwicklungsmanagements.

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass der hier untersuchte Landschaftsausschnitt (Abb. 1) und seine Fortsetzung nach Süden in seinem augenblicklichen Zustand (Teil-)Lebensraum bzw. Trittsteinbiotop einer Auswahl von Arten sein kann. Die komplexe Ausstattung mit Gehölzeinheiten unterschiedlicher Sukzessionsstadien mit Ansätzen von Waldbinnenstrukturen, Randsäumen, Wieseneinheiten, Brachen und

Rohböden mit unterschiedlichem Bezug zur Bodengrundfeuchte sowie Gebäudestrukturen ergibt einen naturschutzfachlich hochwertigen Ausgleichsraum und ein entsprechendes Biotopverbundelement in der sich stark unter Nutzungsdruck befindlichen Region.

Der gesamte Untersuchungsraum weist bezüglich seiner Historie Merkmale von Pionierentwicklungen nach unterschiedlichen Eingriffsstadien auf.

Es liegt ein vergleichsweise breites Spektrum (wenn auch nicht seltener Arten) an Insekten der Gruppen der Schmetterlinge, Heuschrecken und Libellen vor. Landkärtchen, Distelfalter und Bläulinge spiegeln beispielsweise den vorliegenden Gradienten vom (feuchten) Gehölzrand zur schwachwüchsigen Wiese wider.

Zufallsbeobachtungen bei den Vogelarten waren Ringeltaube, Mauersegler, Feldlerche (am benachbarten Acker) Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Kohlmeise, Eichelhäher und Elster.

Die geplante Nutzungsänderung (Abb. 2) führt zu (Teil-) Lebensraumverlusten, die für die Individuen und Individuengruppen der einzelnen Arten von unterschiedlicher Relevanz sind bzw. sein können. Es wäre insbesondere daran zu denken, Kleingewässerverluste und Verluste an Schotterrohböden, die bei der Neuordnung des Parkplatzes und seines Umfeldes entstehen, an geeigneter anderer Stelle im Gelände entsprechend auszugleichen.

Außerdem könnte an unterschiedliche Mahdzeitpunkte bzw. -häufigkeiten der Wieseneinheiten gedacht werden und an vorsichtige Schwendmaßnahmen in der Vegetationseinheit Go.

Verbotstatbestände

Artenschutzrechtlich relevante Arten wurden in Hinblick auf die Planung nicht festgestellt. Für mögliche Rodungen im Gehölzbereich gilt § 39 BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.